

ANLAGE 5.2

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 10.06.2013:</p> <p>Vom Bebauungsplan "Oberer Büchelweg" sind in der vorliegenden Fassung keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.</p> <p>Der Regionalverband bringt zum Bebauungsplan "Oberer Büchelweg" keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p>Wir bitten Sie, dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben nach Inkrafttreten der Satzung folgende Unterlagen bzw. Informationen per E-Mail (info@rvbo.de) zur Verfügung zu stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtskräftiger Plan als PDF-Dokument. 2. Datum des Inkrafttretens sowie ggf. das Genehmigungsdatum. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
2.	<p>TWS Netz GmbH, Stellungnahme vom 24.06.2013:</p> <p>Unsere Stellungnahmen zum Bebauungsplan vom 15.12.2011 und 28.03.2013 hat weiterhin Bestand.</p> <p>Wir bitten Sie unsere Stellungnahme mit folgendem Absatz zu ergänzen:</p> <p>Eintragung eines Leitungsrecht für ein Niederspannungskabel auf der Grundstücksgrenze wie eingezeichnet (siehe Anlage).</p>	<p>Nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Bebauungsplanentwurfes und ist somit nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Stellungnahme vom 28.03.2013: Wir bitten Sie unsere Stellungnahme mit folgenden Absatz zu ergänzen: Im Vorfeld der Baugebieterschließung sind Leitungsarbeiten in den Sparten Erdgas, Wasser, Strom und Breitband der TWS im Zuge der Kanalarbeiten im Bereich Büchelweg erforderlich. Für die Stromversorgung werden mehrere Kabelverteilerschränke benötigt. Wir bitten um ein Duldungsrecht auf Privatgrundstücken zur Errichtung von Verteilerschränke unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze mit einer Streifenbreite von 0,30 Meter.</p> <p>Stellungnahme vom 15.12.2011: Die TWS Netz GmbH beabsichtigt im Zuge der Erschließung dieses Baugebiet mit Erdgas, Wasser und Strom, gegebenenfalls mit Leerrohren für Breitband, zu versorgen. Die Erschließung soll dabei über den Büchelweg und über die Straße "Stadtblick" erfolgen. Im Büchelweg ist die Versorgungsleitung Wasser im öffentlichen Straßenbereich bis vor das neu zu erschließende Baugebiet vorhanden. Im nordöstlichen Teil des Baugebietes sind die Versorgungsleitungen Gas, Wasser und Strom über die Straße "Stadtblick" bis kurz vor das Baugebiet "Oberer Büchelweg" vorhanden. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Wird berücksichtigt (<i>Abwägungsvorschlag aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB; Stand 17.05.2013</i>) Im Neubaugebiet (WA 1.1 bis WA 1.3) wird die Sicherung der erforderlichen Anlagen für die technische Erschließung über Duldungsvereinbarungen auf privatrechtlicher Ebene in den Grundstücksverträgen gesichert.</p>
3.	<p>EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 14.06.2013: Von unserer Seite gibt es keine neuen Anmerkungen zum Bebauungsplan, da keine Anlagen der EnBW Regional AG betroffen sind. Die bisherigen Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Stellungnahme vom 26.03.2013: Unsere Stellungnahme vom 24. November 2011 hat weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Stellungnahme vom 24.11.2011: Im betreffenden Bereich verlaufen keine Kabel oder Leitungen unseres Unternehmens. Wir haben daher keine Einwände oder Anregungen vorzubringen.</p>	
4.	<p>Kabel BW GmbH, Stellungnahme vom 10.06.2013: Gegen die Baumaßnahme bestehen keine Einwände und Bedenken von Seiten der Kabel BW. Die bestehenden Gebäude sind am Netz der Kabel BW angeschlossen. An einer Verkabelung des Neubaugebiets sind wir interessiert. Unser Vertrieb [REDACTED] ist in Verhandlung mit der Stadt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
5.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 26.06.2013: Stellungnahme der Sachbereiche Forstamt, Landwirtschaftsamt, Bodenschutz, Oberflächengewässer Keine Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Stellungnahme Straßenbauamt Kreisstraßen in der Baulast des Landkreises Ravensburg (Landratsamt Ravensburg, Straßenbauamt) sind nicht betroffen. Die verkehrliche Erschließung des geplanten Baugebiets erfolgt über die K 7975 (Knotenpunkt Meersburger Straße / Büchelweg). Die K 7975 befindet sich in diesem Bereich in der Baulast der Stadt Ravensburg. Änderungen im Bereich des Knotenpunktes bzw. sonstige verkehrliche Änderungen im Zuge der K 7975 sind</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>nicht vorgesehen. Es bestehen aus Sicht des Straßenbauamtes grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz Zu 1.1/1.2 Schutzgebiete Waldbiotop "Tobel Kretzerösch" mit einem Waldtobelbereich (8223-436-2429), Natura 2000 Gebiet (Schussenbecken und Schmalegger Tobel 8323-341): Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 25.04.13. Zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen für das Natura 2000 Gebiet (§ 31, 33 BNatSchG) als auch zum Schutz der lichtsensitiv reagierenden Insektenvorkommen im Waldbiotop sind Festsetzungen zum Insektenschutz für die Straßenbeleuchtung als auch für die Beleuchtung der Privatgrundstücke aufzunehmen. Dies gilt auch hinsichtlich der Anlockungsgefahr tag- und nachtaktiver Fluginsekten im Bebauungsplangebiet (siehe artenschutzrechtliches Gutachten, Seite 10). Daher sind Vorgaben zur "Minderung der Lichtimmissionen und Lichtreflexionen" im Bebauungsplan als Maßnahmen zum Insektenschutz nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festzusetzen. Ein Hinweis wie unter Ziff. 18.6 aufgeführt ist deshalb nicht ausreichend. Bei den Solarthermischen Anlagen sind hinsichtlich der Reflexion nur die Flachkollektoren, nicht die Vakuum-Röhrenkollektoren gemeint. Dies ist inhaltlich zu präzisieren.</p>	<p>Nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Bebauungsplanentwurfes und ist somit nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung.</p> <p>Im Bebauungsplan wird der unter Nr. A 18.6 aufgeführte Hinweis zur Minderung der Lichtreflexionen in Bezug auf Flachkollektoren präzisiert.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Auszug aus Stellungnahme vom 03.05.2013: (...) Durch die Planung ist ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet Schussenbecken und Schmalegger Tobel 8323-341) nach § 31 ff. BNatSchG indirekt in ca. 500 m Luftlinie betroffen. Das FFH-Gebiet mit Gewässerverlauf und lichtsensitiv reagierenden Insektenvorkommen liegt nicht im direkten Sichtkontakt zum Baugebiet. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten, wenn Festsetzungen zum Insektenschutz im Bebauungsplan getroffen werden: In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan sind auf Seite 11, Ziff. 18.6 Hinweise zur "Minderung der Lichtimmissionen" bei der Straßenbeleuchtung aufgeführt. Diese Hinweise bitten wir wegen der beschriebenen FFH-Relevanz als Festsetzungen aufzunehmen und dabei auch Festsetzungen zu Photovoltaik- und großen solarthermischen Anlagen zur Warmwassergewinnung aufzunehmen. Die Vorgaben zur "Minderung der Lichtimmissionen" sind im Bebauungsplan als Maßnahmen zum Insektenschutz nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB festzusetzen. Die Belange von Natura 2000 Flächen sind von der Gemeinde nicht abwägbar, deshalb müssen diese Flächenfestsetzungen getroffen werden. Vorschlag Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Text und Plan):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Als Außenbeleuchtung sind nur insektenschonende (insb. LED-Leuchten bzw. Natriumdampf Niederruck-Lampen), vollständig eingekofferte, mit Lichtstrahl nach unten gerichtete Lampentypen zulässig. Die maximale Lichtpunkthöhe darf 6 m nicht überschreiten. Eine Dauerbeleuchtung ist in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr zu dimmen. 2) Zum Insektenschutz wird festgesetzt, dass Photovoltaik-Anlagen nicht mehr als 8 % polarisiertes Licht - je Solarseite 	<p><i>Die Stellungnahme vom 25.04.2013 entspricht der der Stadt Ravensburg vorliegenden Stellungnahme vom 03.05.2013</i></p> <p>Wird bereits berücksichtigt <i>(Abwägungsvorschlag aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB; Stand 17.05.2013)</i></p> <p>Das Baugebiet liegt auf einem Hochplateau. Das FFH-Gebiet liegt mit einem erheblichen Höhenunterschied unterhalb des Bebauungsplangebietes. Zwischen den beiden Gebieten liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Insektenhabitate in dem FFH-Schutzgebiet sind somit räumlich und funktional von dem Bebauungsplangebiet getrennt. Zudem mindern konstante Bedingungen an Fließgewässern die Notwendigkeit, alternative Lebensräume zu suchen. Daher sind Festsetzungen zur Straßenraumbeleuchtung nicht erforderlich. Diese Umstände beziehen sich auch auf die Photovoltaikanlagen und auf die Anlagen zur Solarthermie. Darüber hinaus sind bei einer Regulierung dieser Anlagen die Belangen des § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB zu berücksichtigen. Unabhängig hiervon wird der im Bebauungsplan unter Nr. A 18.6 aufgeführte Hinweis zur Minderung der Lichtimmissionen um den Sachverhalt Lichtreflexionen ergänzt.</p> <p>Der Insektenschutz wird durch die Verwendung von einer geeigneten Straßenbeleuchtung in der Stadt Ravensburg schon seit mehreren Jahren gewährleistet. Die Stadt Ravensburg als Betreiber der Straßenbeleuchtung verwendet bei der erstmaligen Herstellung von Straßen ausschließlich insektenschonende Straßenlaternen. Darüber hinaus werden seit geraumer Zeit sukzessive bestehende Anlagen auf insektenschonende Anlagen umgerüstet. Daher ist über den Hinweis hinaus eine Festsetzung im Bebau-</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>4 % - reflektieren dürfen (i. d. R. entspiegelte, monokristalline Module aus mattem Strukturglas).</p> <p>Begründung: Es ist belegt, dass schwarmweise fliegende Steinfliegen, Eintagsfliegen und weitere wassergebundene Insektengruppen in Schwärmen in Warmluft aufsteigen und dann durch polarisiertes Licht, auch in größerer Entfernung aus ihren Habitaten ange lockt werden können. Photovoltaik-Anlagen können eine An lockwirkung wie Wasseroberflächen entfalten, wenn sie in grö ßerem Umfang polarisiertes Licht reflektieren. Dies gilt auch für Flachkollektoren, die aber selten mehr als 15 qm Fläche umfas sen und damit im Vergleich zu Photovoltaik-Anlagen kaum rele vant sind.</p> <p>1.3 Artenschutz Das artenschutzrechtliche Gutachten, ergänzt vom 18.06.2013 von Herrn Dipl. Biol. Jochen Kübler, ist in Ordnung und ist als Bestandteil im Umweltbericht aufzunehmen. Auch hinsichtlich der Anlockungsgefahr nachaktiver Fluginsekten im Be bauungsplangebiet (siehe artenschutzrechtliches Gutachten Seite 10 vom 18.06.2013) sind zur Vermeidung von Verbotstat beständen i.S.v. § 44 (1) BNatSchG insektenschonende Lam pentypen und eine angepasste Leuchtdauer im neuen Wohn gebiet erforderlich. Daher sind Festsetzungen zum Insekten schutz im Bebauungsplan notwendig (siehe Ziff. 1.1/1.2). Auch eine Regelung der Beleuchtungsdauer/-intensität der Straßen beleuchtung ist zu ergänzen, z. B. automatisches Dimmen ab 23.00 Uhr (vgl. artenschutzrechtliches Gutachten).</p>	<p>ungsplan nicht erforderlich.</p> <p>Nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder er gänzten Teile des Bebauungsplanentwurfes und ist somit nicht Ge genstand der erneuten Beteiligung.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Unter Hinweise 18.12 sind die entsprechenden artenschutzrechtlichen Prüfhinweise (Gebäudeabriss, Gehölzpflege + Fällung) ausreichend.</p> <p>1.4 Ausgleichs-/Kompensation aufgrund der Versiegelung im Gebiet Die geforderte Nachprüfung der Flächenbilanzen ist erfolgt. Die Stadt setzt mit K3 (S. 8 Begründung) eine Maßnahme um bzw. entnimmt in diesem Fall aus dem Ökokonto eine Ufersanierungsmaßnahme bei Gutenfurt an der Schussen mit 1.250 qm Größe. Die rechtliche Zuordnung der Ökokontomaßnahme zu diesem Bebauungsplan erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB (Seite 8, textl. Festsetzungen). Zur Übersicht wird gebeten das Bewertungsblatt zur Ufersanierungsmaßnahme Gutenfurt/Schussen aus dem Ökokonto nachzureichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
6.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 06.06.2013 (<i>verspätet eingegangen für die förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB</i>) Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 16.12.2011 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter: Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist 	<p>Nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Bebauungsplanentwurfes und ist somit nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. <p>Stellungnahme vom 16.12.2011: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,6 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikati-</p>	<p>Wird berücksichtigt (Abwägungsvorschlag aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB; Stand 01.03.2013)</p> <p>Die im Bebauungsplanentwurf festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen verfügen über eine ausreichende Breite, um die erforderlichen technischen Medien im Straßenraum verlegen zu können. Baumpflanzungen sind im Straßenraum nicht vorgesehen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7.	<p>onlinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung der ca. 25 Bauplätze mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 13.06.2013: Anlässlich der Offenlage des o. g. Bebauungsplanes verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahmen (2511//13-02636 vom 24.04.2013 u. 2511//11-10042 vom 14.12.2011) zur Planung. Die dortigen Ausführungen (insbesondere die Hinweise und Anregungen zu Geotechnik und Bergbau) gelten sinngemäß auch weiterhin für die modifizierte Planung. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszüge daraus erfolgt.</p> <p>Stellungnahme vom 24.04.2013: Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben:</p>	<p>Nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten oder ergänzten Teile des Bebauungsplanentwurfes und ist somit nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen (<i>Abwägungsvorschlag aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB; Stand 17.05.2013</i>) Das geologische Gutachten hat die Bodenqualitäten hinsichtlich Tragfähigkeit und Versickerungsfähigkeit auf der Grundlage von vor Ort durchgeführten Schürfungen untersucht. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass sich der Boden für</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Geotechnik Wie dem Bebauungsplan zu entnehmen ist, wurde für das Plangebiet ein geotechnisches Gutachten des Ingenieurbüros fm geotechnik vom 10.01.2012 erstellt. Im Verfahren "Träger öffentlicher Belange" wird keine fachtechnische Prüfung von eingereichten Gutachten oder Auszügen daraus durchgeführt. Allerdings ist anzumerken, dass nach Auswertung von geschummerten Reliefkarten des hochauflösenden Digitalen Geländemodells (DGM) direkt östlich an das Plangebiet eine Geländesteilstufe angrenzt, die nach Geologischer Karte als Terrassenkante (diluviale Erosionsstufe) interpretiert ist. Es wird daher empfohlen, auf der Hochfläche des Plangebiets entlang der Hangkrone einen nach bodenmechanischen Kriterien ermittelten Sicherheitsstreifen auszuweisen, der ggf. von einer Bebauung ausgeschlossen werden sollte.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zur Planung sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Von bergbehördlicher Seite wird auf die weiterhin gültige Stellungnahme des LGRB vom. 14.12.2011 (Az. 25111/11-10042) verwiesen.</p>	<p>eine Bebauung eignet und keine Verunreinigungen aufweist. Der neu zu bebauende Bereich des Plangebiet besitzt zu der Hangkante einen Abstand von ca. mindestens 75 m. Innerhalb dieses Abstandes befindet sich bereits die Wohnbebauung beidseitig entlang des Stadtblickes. Ein Sicherheitsstreifen ist somit nicht erforderlich. Im nordöstlichen Bereich, in dem das Plangebiet direkt entlang der Hangkante verläuft, setzt der Bebauungsplan eine öffentliche Grünfläche fest, die nicht bebaubar ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen <i>(Abwägungsvorschlag aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB; Stand 01.03.2013)</i> Der Naturkeller befindet sich im Bereich der Hangkante oberhalb</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Stellungnahme Bergbau vom 14.12.2011: Im Nordosten des Plangebiets befindet sich auf Flurstück Nr. 681/2 ein unterirdischer Naturkeller, der zu Kriegszeiten auch als Luftschutzstollen diente. Der Keller wurde 1995 dem ehemaligen Landesbergamt im Rahmen der Erfassung stillgelegter Bergwerke und sonstiger künstlicher Hohlräume von der Stadt Ravensburg gemeldet. Nähere Informationen über die genaue Lage und den Zustand des Naturkellers liegen dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau nicht vor. Das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) ist gemäß Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) zuständige besondere Polizeibehörde für die Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei stillgelegten untertägigen Bergwerken und anderen künstlichen Hohlräumen. Zuständige Stelle innerhalb des LGRB ist Referat 97 - Landesbergdirektion (LBD). Nach den vorliegenden Planunterlagen ist im Bereich des Naturkellers eine Ausgleichsfläche sowie evtl. in Teilbereichen ein Kinderspielplatz vorgesehen. Die Errichtung von Gebäuden ist an dieser Stelle nicht geplant. Sollten dennoch im nordöstlichen Plangebiet bauliche Maßnahmen stattfinden, sind vor deren Durchführung die potentiellen Einwirkungen der unterirdischen Hohlräume auf die Tagesoberfläche bzw. auf Bauvorhaben durch einen qualifizierten Gutachter zu untersuchen und damit möglicherweise verbundene Risiken zu bewerten. Das LGRB erstellt entsprechende Gutachten nicht. Die evtl. Durchführung von Erkundungsmaßnahmen und die Ergebnisse sind der Landesbergdirektion mitzuteilen. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit der Lan-</p>	<p>der Straße Sennerbad. Der Keller liegt somit außerhalb des Plangebietes. In der weiträumigen Umgebung des Keller setzt der Bebauungsplan öffentliche Grünfläche fest, so dass eine Bebauung in diesem Bereich ausgeschlossen werden kann.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>desbergdirektion abzustimmen.</p> <p>Geotopschutz Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen.</p> <p>Ergänzende Stellungnahme vom 26.06.2013: Zu den hinsichtlich Klima und Hydrogeologie ergänzten Planunterlagen sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Im Übrigen verweisen wir auf unsere weiterhin gültigen Stellungnahmen Az. 2511//13-5011 vom 13.06.2013, Az. 2511//13-02636 vom 24.04.2013 und Az. 2511//11-10042 vom 14.12.2011. Allgemeine Hinweise Bei erneuter Vorlage bitten wir Sie, die eingetretenen Veränderungen gegenüber dieser Planung deutlich kenntlich zu machen. Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren u. a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme und damit auch auf Erkenntnissen aus Bohrungen. Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§ 4 Lagerstättengesetz) beim LGRB. Hierfür steht unter http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen eine elektronische Erfassung zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
8.	<p>Regierungspräsidium Tübingen/Raumordnung, Stellungnahme vom 25.06.2013: Keine Äußerung/Bedenken aus der Sicht der Raumordnung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>